

diesem Gesetze die Streitigkeiten über Grundstücke und Berechtigungen zu behandeln. Sie hat nur gemeint, daß dies schwer auszuführen sein würde, und namentlich aus dem Grunde, weil man nicht wissen werde, ob ein geringfügiger Gegenstand vorliege oder nicht. Der Antrag des Abg. Schuster ging vornämlich darauf hinaus, daß für die Landbewohner ein kurzes, mit wenigen Kosten verknüpftes Verfahren auch bei derartigen Rechtsfachen erwünscht sei. Ich gebe das zu; es ist aber auch in dem Deputationsberichte das Mittel hierzu herausgehoben worden. Wenn die Parteien damit einverstanden sind, daß diese Prozeßart in Anwendung kommen soll, so kann darauf compromittirt werden, und es wird dies oft geschehen, wenn sich in der Ausführung das Gesetz bewährt. Es wird eine Gelegenheit kommen beim Schlusse der letzten Paragraphe, diesen Gegenstand wieder in Anregung zu bringen, denn die Deputation hat bei dieser Paragraphe, welche sich darüber ausspricht, daß das Compromittiren auf dieses Gesetz gestattet bleibe, einen Abänderungsvorschlag in der Maße sich gestattet, daß die Richter in der Forderung von Kosten nicht beschränkt werden sollen.

Präsident: Wir könnten nun zur Abstimmung schreiten, und ich habe nur zu bemerken, daß die Regierung beabsichtigt, dieses Prozeßverfahren in der §. 2. nicht in Anwendung zu bringen bei Ansprüchen, welche bei Grundstücken und deren Berechtigungen u. gemacht werden. Die Deputation fand sich veranlaßt, etwas weiter zu gehen, wenn sie vorschlug, statt der Ausnahme zu setzen: „wenn nämlich der Anspruch — erhoben wird“ (s. Nr. 53. d. Bl. S. 741 u. 742.). Das Amendement, was der Abg. Todt gestellt hat und unterstützt worden ist, geht etwas weiter. Es läßt zu, daß im Allgemeinen die Ansprüche über Grundstücke und deren Berechtigungen erhoben und nach diesem vorliegenden Verfahren behandelt werden mögen und bloß das Anerkenntniß der fortlaufenden Leistungen erfolge. Die Kammer wird sich demnach zu entscheiden haben, welchen Vorschlägen sie Beifall zu geben gedenkt. Ich habe, der Landtagsordnung gemäß, das Deputations-Gutachten zuerst zur Abstimmung zu bringen; die Kammer ist in Kenntniß gesetzt, was die Deputation dafür gesagt hat, und ich stelle die Frage: Ob man mit dem Gutachten der Deputation (s. a. a. D.) einverstanden sei? Wird durch 49 gegen 15 Stimmen bejaht. Sodach ist das Amendement des Abgeordneten Todt abgeworfen.

Referent Roux geht nun zu den übrigen Vorschlägen der Deputation zur §. 2. über, welche in diesem Blatte (s. Nr. 53. S. 742.) ebenfalls bereits mitgetheilt worden sind.

Abg. Sahrer v. Sahr: Mir ist der Gesetzentwurf über diesen Punct zugegangen, und ich habe bei der flüchtigen Durchlesung desselben ersehen, daß der Cours des Preuß. Geldes anders gesetzt worden ist, dadurch wird sich wohl der Gegenstand erledigen.

Referent Roux: Ich glaube, daß es jedenfalls Nichts schaden kann, das Verhältniß voraus zu bestimmen, wie das Preuß. Geld nach Sächs. Gelde gerechnet werden soll. Die Deputation hat ganz einfach 20 Gr. Sächsisch für 21 Gr. Preussisch

Geld angenommen. Nun möge mit dem Münzwesen eine Veränderung eintreten, wie sie will, eine solche Disposition wird Nichts schaden.

Vizepräsident D. Haase: Ich glaube, es würde einfacher sein, zu setzen: 20 Thlr. nach dem 20 Guldenfuße und 21 Thlr. nach dem 21 Guldenfuße. Solchenfalls bedürfte es weder des Zusatzes: Conventionsmünze, Sächsisches oder Preussisches Geld, noch einer Ugiobestimmung.

Königl. Commissair D. Kreyßig: Ich erlaube mir den unmaßgeblichen Vorschlag, zu setzen: „20 Thlr. Sächsischen oder 21 Thlr. Preussischen Geldes.“

Abg. v. Dießkau: Ich glaube, daß der Antrag der Deputation überflüssig sein möchte; weil, wie vorhin gesagt worden ist, der Gesetzentwurf bloß versuchsweise gemacht sein soll, und weil es noch zu weit aussehend ist, wenn ein anderer Münzfuß eintreten werde.

Vizepräsident D. Haase: Ich habe jene Veränderung um der Einfachheit und um deshalb als wünschenswerth bezeichnet, weil es möglich, daß wir in der Zwischenzeit bis zu einer neuen allgemeinen Prozeßgesetzgebung einen andern Münzfuß erhalten. Indessen lege ich auf diese Veränderung der Paragraphe keinen Werth und mag darauf keinen Antrag stellen.

Präsident: Wenn Niemand weiter zu sprechen wünscht, so habe ich auf den Antrag der Deputation unter a. zu verweisen, daß statt: „Conventions-Münze“ „Sächsisches Geld“ (vergl. Nr. 53. d. Bl. S. 742.) gesetzt werde. Ich frage also die Kammer: Ob sie den Vorschlag ihrer Deputation annehme? Wird einstimmig angenommen; und: Ist die Kammer einverstanden, daß die Einklammerung (welche die Verweisung auf §. 5. flg. enthält; vergleiche den Vorschlag der Deputation unter b., in Nr. 53. d. Bl. S. 742.) in Wegfall gebracht werden soll? Wird einstimmig bejaht.

Präsident: Dann hat die Deputation sub c. vorgeschlagen, am Schlusse der Paragraphe den Zusatz beizufügen: „dafern ein im Preussischen Courant oder gleichgeltender Münzsorte zu erfüllender Anspruch in Frage kommt, oder die Veranschlagung des Werths nach dieser Münzsorte erfolgte, ist der Anspruch dann als ein nach diesem Gesetze zu behandelnder ganz geringfügiger zu betrachten, wenn er, nach Abrechnung eines Aufgeldes von 5 Pfennigen den Betrag von 20 Thalern nicht übersteigt.“ Ich frage die Kammer: Ob sie den Zusatz der Deputation annehmen wolle? Wird einstimmig bejaht. Dann: Ob die Kammer die §. 2. selbst in dieser Umgestaltung annehme? Wird von 61 gegen 3 Stimmen bejaht.

Königl. Commissair D. Kreyßig: Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, daß wohl, ehe zur §. 3. übergegangen wird, wegen des Vorschlags der Deputation (vergl. Nr. 53. d. Bl. S. 741.), wo sie darauf anträgt, daß in der Ueberschrift statt: „geringe Forderungen“ gesetzt werden möge: „geringe Civil-Ansprüche,“ abzustimmen sein wird.

Referent Roux: Das Gesetz handelt nicht bloß von Forderungen, sondern sogar auch von Realansprüchen.

Königl. Commissair D. Kreyßig: Es kann zwar gleich-